

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1957	Nummer 64
---------------------	---	------------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 27. 5. 1957, Standesamtswesen; hier: Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte. S. 1253. — RdErl. 27. 5. 1957, Bezeichnung der Lage und der Nutzungsart von Flurstücken, die für Eisenbahnzwecke genutzt werden. S. 1255. — Bek. 3. 6. 1957, Landtagswahl 1954; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Lothar Steuer. S. 1256.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 31. 5. 1957, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisverordnung. S. 1256.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

K. Justizminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 6. 5. 1957, Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen. S. 1258.

Notizen.

Mitt. 29. 5. 1957, Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen. S. 1258. — 3. 6. 1957, Vorläufige Zulassung des Königlich Britischen Generalkonsuls in Düsseldorf. S. 1260. — 3. 6. 1957, Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul der Union von Südafrika in Hamburg. S. 1260.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Standesamtswesen; hier: Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte

RdErl. d. Innenministers v. 27. 5. 1957 —
I B 3 / 14.66.11

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk in Bochum führt in der Zeit vom 27. bis 29. Juni 1957 in Bochum, Wittener Str. 61, eine „Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte“ durch, deren Programm nachfolgend veröffentlicht wird. Auf der Tagung werden Vorträge und Kolloquien gehalten, die sich mit aktuellen Fragen des Personenstands- und Staatsangehörigkeitswesens befassen. Die Teilnahme an der Veranstaltung wird daher empfohlen.

Die Teilnehmergebühr beträgt für alle Vorträge 20,— DM, für einen Einzelvortrag 2,50 DM. Weitere Einzelheiten teilt die Hauptgeschäftsstelle der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk in Bochum, Wittener Str. 61, Fernruf 6 60 28 / 6 46 84, mit.

Tagungsfolge der „Verwaltungswissenschaftlichen Halbwoche für Standesbeamte“ vom 27. bis 29. Juni 1957 in Bochum, Wittener Str. 61

Donnerstag, den 27. 6. 1957

- 15.00—15.15 Uhr Univ.-Prof. Dr. P. H. Seraphim
Begrüßung und Eröffnung
- 15.15—16.45 Uhr Univ.-Prof. Dr. Westermann
„Gleichberechtigung von Mann und Frau“
- 17.00—18.30 Uhr Ministerialrat Maßfeller
„Die Sonderheiten des Ehegesetzes von 1946“

Freitag, den 28. 6. 1957

- 9.00—10.30 Uhr Ministerialrat Köhler
„Die Novelle zum Personenstandsgesetz“
- 10.45—12.15 Uhr Univ.-Prof. Dr. Raape
„Aus dem internationalen Familienrecht“
- 15.00—16.30 Uhr Rechtsanwalt Dr. Pfuhl
„Eheaufgebot — Eheschließung — Eheauflösung nach sowjetzonalen Recht“
- 16.50—18.20 Uhr Ministerialdirigent Dr. Rietdorf
„Zweifelsfragen im geltenden deutschen Staatsangehörigkeitsrecht“
- 19.00 Uhr Kameradschaftliches Zusammensein

Samstag, den 29. 6. 1957

- 9.00—10.00 Uhr Oberreg.-Rat a. D. Peters
„Das deutsche und italienische Personenstandsrecht - ein Vergleich -“
- 10.15—11.15 Uhr Univ.-Prof. Dr. Beitzke
„Zum Verhältnis von Justiz und Verwaltung im Bereich standesamtlicher Tätigkeit“
- 11.30—12.15 Uhr Verwaltungsschuldirektor a. D. Wagner
„Standesamtliches Praktikum“
- 12.15 Uhr Regierungspräsident Dr. Knost
Schlußwort

An alle Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1957 S. 1253.

Bezeichnung der Lage und der Nutzungsart von Flurstücken, die für Eisenbahnzwecke genutzt werden

RdErl. d. Innenministers v. 27. 5. 1957 —
I D 2/23 — 82.20

1. Lagebezeichnung

Bei Eisenbahnen¹⁾ ist im Liegenschaftskataster als Lagebezeichnung für die Flurstücke der freien Strecken der Anfangs- und Endpunkt der Bahnlinie, im allgemeinen in Richtung der Bahnkilometrierung gesehen, für die Flurstücke der Bahnhofflächen die Bezeichnung „Bahnhof“ anzugeben. Liegen mehrere Bahnhöfe in einer Gemarkung, werden sie durch die nähere Bezeichnung wie „Hauptbahnhof“, „Güterbahnhof“, „Verschiebebahnhof“ usw. unterschieden.

2. Bezeichnung der Nutzungsart

Zum Eisenbahngelände gehörende Bodenflächen, die der Bodenschätzung unterliegen (§ 1 BodSchätzG), werden im Liegenschaftskataster mit der Nutzungsart bezeichnet, die von der Finanzbehörde festgelegt ist. Bodengeschätzte Schutzstreifen erhalten einen hinweisenden Klammerzusatz, z. B. Gr (Schutzstreifen).

Die Nutzungsarten der nicht der Bodenschätzung unterliegenden Eisenbahnflächen werden so festgestellt und in das Liegenschaftskataster übernommen, wie diese Bodenflächen tatsächlich genutzt werden. Hierbei werden

- a) Bodenflächen einschließlich der Grundflächen von baulichen Anlagen, die dazu bestimmt sind, der Abwicklung und Sicherung des Eisenbahnverkehrs und -betriebs zu dienen²⁾, mit der Nutzungsart „Bahngelände“,
- b) Bodenflächen solcher bebauten und unbebauten Grundstücke, die nur für Verwaltungszwecke genutzt werden oder weder Verwaltungs- noch Betriebszwecken dienen, mit der sich aus der tatsächlichen Nutzung ergebenden Nutzungsart, z. B. Hf, bezeichnet.

3. Nachweis in der Flurkarte

Die Lagebezeichnung (Nr. 1) und die Bezeichnung bzw. Kennzeichnung der Nutzungsarten zu Nr. 2 Abs. 1 und Abs. 2 b) müssen in der Flurkarte und in den Katasterbüchern übereinstimmen. Bodenflächen der Nutzungsart „Bahngelände“ (Nr. 2 Abs. 2a) werden in der Flurkarte mit den entsprechenden Kartenzeichen der Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in Nordrhein-Westfalen (RdErl. v. 20. 12. 1954 — Sonderdruck) gekennzeichnet.

4. Umstellung bisheriger Bezeichnungen

Bisherige Bezeichnungen im Liegenschaftskataster, die den Grundsätzen der Nrn. 1 und 2 nicht entsprechen, z. B. Schienenweg, Bahnkörper, Bahnlinie, Bahnhof (als Nutzungsart), Bahnhofsvorplatz, Zufahrtstraße, Hofraum, Hof- und Gebäudefläche, Unland usw. anstatt Bahngelände, werden bei jeder sich bietenden Gelegenheit³⁾ durch die Bezeichnung „Bahngelände“ ersetzt. Eine Umstellung in einem Zuge kann unterbleiben.

¹⁾ Hierunter fallen Eisenbahnen im Sinn

a) des § 1 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225),

b) des § 1 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11).

²⁾ Hierzu gehören namentlich der Bahnkörper mit den Gleisanlagen, mit Dämmen, Einschnitten, Anschüttungen, Böschungen, Seitengräben, Schutzstreifen (vgl. Nr. 2 Abs. 1 Satz 2), nicht öffentlichen Parallelwegen usw.,

ferner Gebäude aller Art wie Empfangsgebäude, Bahnhofshallen, Stellwerksgebäude, Blockbuden, Bahnwärterhäuser, Güterabfertigungshallen, Bahnbetriebs- und Ausbesserungswerke, Lokomotivschuppen, sowie überdachte und nicht überdachte Bahnsteige, für den öffentlichen Eisenbahnzweck bestimmte Ladestraßen und Laderampen, bahneigene Zufahrwege, Brücken, Bahnüber- und -unterführungen, Planübergänge, Kanäle und Durchlässe, Wasserzapfstellen, Signal- und Leitungsmasten, Krananlagen usw.

³⁾ Anlässlich der Neuaufstellung des Liegenschaftskatasters bei der Übernahme von Bodenschätzungs-, Flurbereinigungs- und Umlageungsergebnissen, sowie der Fortführung des Liegenschaftskatasters.

**Landtagswahl 1954;
hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen
Landtagsabgeordneten Lothar Steuer**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 3. 6. 1957 —
I B 1/20—11.5.423

Der Landtagsabgeordnete Herr Lothar Steuer (Freie Demokratische Partei — FDP —) ist am 20. Mai 1957 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Dr. Wilhelm Piepenbrink
in Wuppertal-Elberfeld, Gartenstr. 36,
aus der Landesreserveliste der FDP mit Wirkung vom
3. Juni 1957 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen
geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 6. 1954 (MBl.
NW. S. 931/32) u. v. 7. 7. 1954 (MBl. NW.
S. 1073/74).

— MBl. 1957 S. 1256.

G. Arbeits- und Sozialminister

**Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnis-
schein auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnis-
scheinverordnung**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 5. 1957 —
III B 4—8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hier-
mit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Wilhelm Piegeler, Stolberg-Büsbach, Wilh.-Busch-Str. 15	B Nr. 16/54	GAA. Aachen
Ambrosius Drehsen, Paustenbach/Monschau, Dorfstr. 4	B Nr. 26/55	GAA. Aachen
Horst Patschkowski, Simmerath, Siedlung	C Nr. 8/54	GAA. Aachen
Georg Strecker, Rollesbroich	B Nr. 13/54	GAA. Aachen
Hans Diedrich, Rurberg Nr. 33	C Nr. 14/54	GAA. Aachen
Gebh. Heitzmann, Rollesbroich Nr. 52	C Nr. 9/55	GAA. Aachen
Karl Laubscher, Rollesbroich Nr. 52	C Nr. 8/55	GAA. Aachen
Gregor Jung, Pottum, Krs. Ober-Westerwald	B Nr. 36/55	GAA. Bonn
Wilhelm Schulte, Nichtiginghausen Krs. Meschede	B Nr. 78/55	GAA. Bonn
Franz Esser, Euskirchen, Kleefischerstr.	A Nr. 56/56	GAA. Bonn
Eduard Martin, Duisburg-Hamb., Halfmannstr. 117	C Nr. 140/57	GAA. Duisburg
Otto Kloh, Duisburg, Lerchenstr. 17	B Nr. 58/55	GAA. Duisburg
Hans Simon, Krefeld-Uerdingen, Ringstr. 28	B Nr. 35/54	GAA. Duisburg
Wilhelm Krischik, Duisburg, Karl-Lehr-Str. 138	B Nr. 42/55	GAA. Duisburg

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Johann Czarnecki, Dbg.-Hochfeld, Schultestr. 57	B Nr. 43/55	GAA. Duisburg
Walter Fleitmann, Duisburg, Wanheimer Str. 150	C Nr. 70/55	GAA. Duisburg
Wilhelm Fries, Duisburg, Adelenstr. 18	C Nr. 71/55	GAA. Duisburg
Hubert Genenger, Duisburg-W'Ort, Zum Lith 116	C Nr. 72/55	GAA. Duisburg
Friedr. Hagenhoff, Duisburg, Engelstr. 41 k	C Nr. 73/55	GAA. Duisburg
Helmut Kuhl, Duisburg-W'Ort, Im Schlenk 39	C Nr. 74/55	GAA. Duisburg
Gustav Lubas, Duisburg, Zum Schulhof 2	C Nr. 75/55	GAA. Duisburg
Otto Schipper, Duisburg, Friedenstr. 73	C Nr. 76/55	GAA. Duisburg
Gerhard Termath, Dbg.-Hamborn, Alleestr. 123 a	C Nr. 77/55	GAA. Duisburg
Jakob Schäfer, Duisburg, Schultestr. 5	C Nr. 78/55	GAA. Duisburg
Fritz Schwarz, Dbg.-Buchholz, Sittardsberger Allee 35	C Nr. 79/55	GAA. Duisburg
Wilhelm Verwey, Duisburg, Friedenstr. 77	C Nr. 80/55	GAA. Duisburg
Franz Niedenzu, Flamersheim Krs. Euskirchen, Mönchstr. 72	B Nr. 58/55	GAA. Bonn
Caspar Sieckmann, Wellingholzhausen	B Nr. 2/56	GAA. Bielefeld
Walter Guntrum, Hohenlimburg, Oegerstr. 6	B Nr. 4/56	GAA. Hagen
Hubert Dettenberg, Letmathe, Schulstr. 8	C Nr. 25/55	GAA. Hagen
Heinr. Wietoska, Ahlsen Nr. 2, Krs. Lübbecke	C Nr. 23/55	GAA. Minden
Karl Laufer, Eickhorst Nr. 10	B Nr. 4/55	GAA. Minden
Wilhelm Bode, Eilhausen Nr. 18 Krs. Lübbecke	B Nr. 3/56	GAA. Minden
Erwin Niermann, Nettelstedt Nr. 249	C Nr. 20/55	GAA. Minden
Helmut Oelmann, Schnathorst Nr. 155 Krs. Lübbecke	B Nr. 16/56	GAA. Minden
Heinr. Stenkamp, Leichlingen, Grünscheid 25	B Nr. 30/55	GAA. Solingen

— MBl. 1957 S. 1256.

K. Justizminister

C. Innenminister

Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen

Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Innenministers v. 6. 5. 1957 — 4700 — III A. 4 u. IV C 5 (C 8) 1250/57

1. Geldbelohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen können von den Staatsanwaltschaften und den Polizeibehörden ausgesetzt werden. Für die Polizeibehörden gilt der RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1953 i. d. F. des RdErl. d. Innenministers v. 24. 2. 1954 (MBl. NW. 1956 S. 1029), der durch die nachfolgenden Bestimmungen ergänzt wird. Für die Aussetzung von Belohnungen sind zuständig:
 - als staatsanwaltschaftliche Behörden:
 - die Generalstaatsanwälte,
 - die Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten,
 - als Polizeibehörden:
 - die Landespolizeibehörden,
 - das Landeskriminalamt,
 - die Kreispolizeibehörden.
2. Die Polizeibehörden können Geldbelohnungen aussetzen, solange die polizeilichen Ermittlungsvorgänge noch nicht gem. § 163 Abs. 3 StPO an die Staatsanwaltschaft oder den Amtsrichter abgegeben worden sind. Von der Aussetzung der Belohnung ist die Staatsanwaltschaft so bald als möglich zu unterrichten.
3. Erachtet die Staatsanwaltschaft die Aussetzung einer Belohnung für angezeigt, bevor die polizeilichen Ermittlungsvorgänge an sie abgegeben worden sind, so tritt sie mit der zuständigen Polizeibehörde in Verbindung und verständigt sich mit ihr darüber, in welcher Höhe eine Belohnung ausgesetzt werden soll. Besteht Einvernehmen, so wird die Aussetzung der Belohnung der Polizei überlassen; die Polizei hat in der öffentlichen Bekanntmachung zum Ausdruck zu bringen, daß die Belohnung im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft ausgesetzt wird. Besteht kein Einvernehmen, so kann die Staatsanwaltschaft die Aussetzung der Belohnung selbst vornehmen.
4. Nach Abgabe der polizeilichen Ermittlungsvorgänge werden Belohnungen allein von der Staatsanwaltschaft ausgesetzt.
5. Die Aussetzung mehrerer selbständiger Belohnungen durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft in der gleichen Strafsache ist unzulässig. Auch dürfen für eine Belohnung nicht gleichzeitig Haushaltsmittel beider Verwaltungen herangezogen werden.
6. Weitere Bestimmungen werden von jeder der beiden Verwaltungen für ihren Geschäftsbereich gesondert getroffen.
7. Die Gem. Vfg. d. ehemaligen RJM. u. d. ehemaligen RMDI. v. 25. 11. 1939 (DJ. S. 1800 und RMBliV. 1940 S. 377) wird aufgehoben. — MBl. NW. 1957 S. 1258.

Notizen

Schriftenreihe

Fortschritte und Forschungen im Bauwesen

Mitt d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 5. 1957 — II A 3 — 2.214 Nr. 1178/57

In der Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen erscheint demnächst das

Heft 27

Baulicher Feuerschutz

mit folgenden Beiträgen:

„Baulicher Feuerschutz“ von B. Wedler.

„Einige grundsätzliche Mängel des bautechnischen Brandschutzes“ von R. Schubert.

„Stahlbeton, Stahlsteindecken und Beton bei Feuereinwirkung“ von B. Wedler.

„Verhalten von Wänden aus verschiedenartigem Beton, aus Wandbauplatten und aus Mauersteinen bei Feuerbeanspruchung“ von K. Walz und J. Strey.

„Widerstandsfähigkeit von Stahlbauten im Feuer“ von W. Moheit.

„Brandversuche mit Stahlstützen in England“ von P. Boué.

„Feuersicherheit von Hausschornsteinen“ v. H. Seekamp.

„Baulicher und betrieblicher Feuerschutz in der Landwirtschaft“ von W. Harms.

„Feuerschutz von Holz und Holzkonstruktionen“ von H. Seekamp.

„Baulicher Feuerschutz in Industrie- und Gewerbebau“ von P. Mlosch.

Das Heft kann bei Bestellung bis zum 30. 6. 1957 vom Deutschen Bauzentrum e. V. — Dokumentationsstelle für Bautechnik —, Stuttgart-W, Silberburgstraße 119 A, zum Subskriptionspreis von 9,40 DM zuzüglich Porto bezogen werden. Nach diesem Termin ist das Heft nur im Buchhandel zum Preise von 15,50 DM erhältlich.

— MBl. 1957 S. 1258.

Vorläufige Zulassung des Königlich Britischen Generalkonsuls in Düsseldorf

Düsseldorf, den 3. Juni 1957
I B 3 — 417 — 6/57

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Britischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Richard Geoffrey Astin Meade, C.M.G., am 27. Mai 1957 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1957 S. 1260.

Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul der Union von Südafrika in Hamburg

Düsseldorf, den 3. Juni 1957
I B 3 — 448 — 1/57

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Union von Südafrika in Hamburg ernannten Herrn Theodore Hewitson am 25. Mai 1957 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1957 S. 1260.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.